

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conversio Energie GmbH, FN 448138 b, Koschatstraße 24, 9800 Spittal a.d.D.

Version 20.11.2025

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die unser Portfolio umfasst – insbesondere Photovoltaikanlagen, Kleinwind- und Kleinwasserkraftwerke, Speichersysteme, Heiz- und Klimatechnik, E-Mobilität sowie Elektrotechnik. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung unserer AGB.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch uns, nicht Vertragsbestandteil. Ausgenommen davon sind ausdrückliche und schriftliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden.
- 1.3. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen im Übrigen uneingeschränkt aufgrund des vorliegenden, individuellen Angebots und den vorliegenden AGB. Bedingungen, welche von diesen abweichen oder zu diesen im Widerspruch stehen, sind rechtsunwirksam.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1. Sämtliche Verkaufsunterlagen, welche dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss übermittelt werden, sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden zustande.
- 2.3. Leistungsumfang. Für den Inhalt der vereinbarten Leistungen ist unser Angebot maßgebend. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt, sofern damit keine Funktionseinschränkung für den Kunden und die Leistungsparameter der Anlage insgesamt nicht geringer werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bei uns und unseren Lieferanten technische Änderungen an den Anlagentypen vorgenommen wurden oder Einzelteile nicht mehr lieferbar sind. Der Ersatz von Komponenten der Anlage durch zumindest gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird, ist gestattet.
- 2.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen ausdrücklichen Vereinbarung umfasst der Vertrag keinerlei Beratungsleistungen, sondern einzig die Übersendung von Waren bzw. Installation einer Anlage. Wir schulden insbesondere nicht die Klärung steuerlicher und rechtlicher Fragen. Der Kunde hat vor der Installation insbesondere auch selbst prüfen zu lassen, ob die Anlage allenfalls in die Rechte der Nachbarn eingreift, etwa aufgrund von durch die Anlage hervorgerufene Lichtimmissionen, und ob die Anlage bei den Nachbarn Blendungen im Sinne der Richtlinie OVE R11-3 verursachen kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gegebenenfalls Emissionen (vor allem Blendwirkung) resultieren können, die eine Beeinträchtigung von Nachbarinteressen bewirken können. Wir haften auch nicht für die Prüfung und Ausführung einer eventuell nötigen Blitzschutzanlage des Gebäudes oder einer Einbindung unseres Gewerks in eine bestehende Blitzschutzanlage. Gleiches gilt für bestehende Brandschutzanlagen, Schneefangsysteme, bestehende Statik und allfälligen Schneedruck. Dies ist Aufgabe des Auftraggebers / Bauherrn. Für allfällige Ansprüche Dritter haften wir nicht. Für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte stellt uns der Kunde schad-, klags- und exekutionslos. Der Kunde kann uns gegenüber aus Immissionen, die aus der Anlage resultieren, keine Ansprüche welcher Art auch immer geltend machen, insbesondere sind Ansprüche aus Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung ausgeschlossen.
- 2.5. Erforderliche Bewilligungen, Finanzierungszuschüsse und Förderungen (z.B. die OeMAG-Förderung) Dritter sowie Meldungen an Behörden oder die Beantragung und die Einholung von Bewilligungen bei der Behörde sind vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen, es sei denn es wurde etwas Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dadurch, dass wir bei Behördengängen mithelfen und den Kunden unterstützen, entstehen für uns keine rechtlichen Verpflichtungen irgendeiner Art.
- 2.6. Der Kunde ist uns gegenüber verantwortlich, dass die Anlage am Installationsort ohne Beschädigung seines Gebäudes installiert werden kann. Falls er im Zweifel ist, hat er schon vor Abgabe seiner Bestellung durch einen fach einschlägigen Sachverständigen (insb. Baustatiker) die Tauglichkeit, insbesondere des Dachstuhls, sowie des Zustandes der Dacheindeckung, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Sollten wir während der Projektierung oder Projektumsetzung Mängel in der Tauglichkeit (z.B. Standsicherheit) feststellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.
- 2.7. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, gelten unsere Preise ab Lager ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Bei Waren, welche keinen Listenpreis haben, gilt der Tagespreis der Auslieferung.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Eventuelle Gebühren oder Netzzanschlusskosten sowie jedwede sonstige Änderungen oder Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Strom-/ bzw. Verteilnetzbetreiber (örtliche Stadtwerke o.ä.) im Zusammenhang mit dem Netzzanschluss/Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Anlage oder für die Abrechnung von Einspeiseerlösen oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind im Preis nicht enthalten und vom Kunden selbst zu tragen.
- 3.4. Sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Preise für den Kauf und/oder Installation der Anlage binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Netzzanschluss, in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 3.5. Ein Skontoabzug bedarf wechselseitiger schriftlicher Vereinbarung.

- 3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gegenansprüche sind durch den Kunden gesondert aktiv prozessual geltend zu machen.
- 3.7. Sollten sich bis zum Tag des Montagestarts die Kalkulationsgrundlagen der Conversio Energie GmbH erhöhen, so ist die Conversio Energie GmbH berechtigt, die Preise ebenfalls zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn bereits Vorauszahlungen geleistet wurden. Dies gilt z.B. für Preiserhöhungen bei den Zulieferern, ganz allgemein Materialerhöhungen sowie für Lohnerhöhungen, etc. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautebarte Baukostenindex (Basisjahr 2025) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für das Quartal vor Montagestart errechnete Indexzahl (Beispiel: Montagestart 2.5., somit Bezugsgröße Quartal 1). Schwankungen der Indexzahl nach oben bis 2,9 % bleiben unberücksichtigt. Ab 3 % Schwankung nach oben im Vergleich zum Preis des Quartals bei Montagestart erfolgt eine Preisanpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- 3.8. Bei Privatkunden weisen wir hiermit auf die gesetzliche Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz hin. Wir weisen einen Privatkunden ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund von Covid-19-Bestimmungen bzw. allen damit in Zusammenhang stehenden politischen, behördlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen und Erschwernissen sowie generell in Zusammenhang mit Fällen höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Seuchen, Pandemien, Diebstahl, technische Probleme in der Produktionsanlage, Rohstoffknappheit, etc.) - auch wenn diese bei Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten - oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre der Conversio Energie GmbH liegen, nach zwei Monaten nach Vertragsschließung eine nachträgliche Preissteigerung eintreten kann. Durch seine Unterschrift bestätigt der Kunde, dass dieser Passus im Einzelnen ausgehandelt wurde.

4. Ausführung und Lieferung

- 4.1. Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 4.2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Die von uns genannten Liefertermine sind nur dann rechtlich bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ bezeichnet und bestätigt wurden.
- 4.4. Soweit neben der Lieferung auch die Installation der Anlage Vertragsinhalt ist, hat der Kunde auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten den uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit die zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Zudem hat der Kunde eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst, auch auf Nachbargrund, aufgestellt werden kann. Sämtliche Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem wir aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt sind. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Kunden zu tragen. Sollten sich während der Projektierung oder der Projektumsetzung bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, sind wir berechtigt, das Projekt zu unterbrechen. Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellen wir dem Auftragnehmer ein Angebot zur Abstellung der Projektbehinderung. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mängel nicht eigenständig (durch eigene Leistung) oder durch ein eigens beauftragtes Fachunternehmen ab, behalten wir uns vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Wir sind dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.
- 4.5. Der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat bei der Installation persönlich anwesend zu sein, damit allfällige aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auftauchende Fragen sofort geklärt werden können. Falls der Kunde nicht anwesend ist und während der Installationsphase aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Änderungen bei der Installation notwendig sind, z.B. betreffend die Situierung der Module, und der Kunde zur Besprechung der Änderungen nicht umgehend erreichbar sein sollte, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der uns bekannten Wünsche des Kunden nach eigenem Ermessen die Änderungen vorzunehmen.
- 4.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, im angemessenen Umfang den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 4.7. Die Montage-Teams der Conversio Energie GmbH sind mehrere Wochen im Voraus streng nach Plan eingetaktet. Jede Störung dieser Pläne verursacht für die Conversio Energie GmbH etliche Folgeprobleme und Folgekosten; letztlich werden dadurch andere bzw. folgende Baustellen verzögert, bei denen die Conversio Energie GmbH mit Schadenersatzforderungen konfrontiert sein kann. Für den Fall, dass der Kunde während der Bauphase bzw. nach Arbeitsbeginn für Verzögerungen des Bauvorhabens sorgt, sei es durch aktive Handlungen (z.B. vermeintlich nötige weitere Abklärungen), sei es durch Unterlassen (z.B. persönliche Abwesenheit bei Eintreffen des Montage-Teams), kurz: durch welche Umstände auch immer, so ist die Conversio Energie GmbH berechtigt, dem Kunden für diese Verzögerungen pro Stunde und pro Mitarbeiter pauschal und verschuldensunabhängig den Betrag von EUR 95,00 netto separat und unabhängig vom Hauptauftrag zu verrechnen.
- 4.8. Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten sind als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler möglich, dies insbesondere auch im Zuge der Montage und von Instandsetzungsarbeiten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei zerrüttetem oder bindingslosem Mauerwerk sind durch

Stemmarbeiten Schäden möglich. Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen nicht erkennbar, ist deren Beschädigung durch Stemmarbeiten ebenfalls möglich. Für derartige Schäden ist unsere Haftung jedenfalls ausgeschlossen.

- 4.9. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Seuchen, Pandemien, Diebstahl, technische Probleme in der Produktionsanlage, Rohstoffknappheit, etc.) - auch wenn diese bei Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten - oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre der Conversio Energie GmbH liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigem Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Auftraggeber, haftet die Conversio Energie GmbH nicht.

Wird der Conversio Energie GmbH die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich ein vereinbarter Leistungstermin um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Auftraggeber für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere auch für Nachfristen.

Vor Ablauf des verlängerten Leistungstermins ist der Kunde weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zum Schadenersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als 12 Monate andauert. In diesem Fall ist auch die Conversio Energie GmbH zum Rücktritt berechtigt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Naturgewalten, Seuchen, Pandemien, Witterungsbedingungen. Andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Conversio Energie GmbH dem Auftraggeber mit.

- 4.10. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch die Conversio Energie GmbH sind zulässig.

- 4.11. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige und nachträglich geänderte Angaben des Auftraggebers entstehen, sind nie von der Conversio Energie GmbH zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bzw. Anlage bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware bzw. Anlage zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware bzw. Anlage zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- 5.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Rechtseingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht geltend machen können. Der Kunde haftet uns für die Folgen einer Pfändung oder sonstiger Rechtseingriffe Dritter, soweit der Schaden nicht vom Dritten ausgeglichen wird.

6. Haftung

- 6.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

- 6.2. Mit Ausnahme einer vorsätzlichen Vertragsverletzung ist jegliche Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ausgenommen Verbrauchergeschäfte wird eine Haftungsbegrenzung für sonstige Schäden bis zu einer Auftragssumme bis zu € 250.000 mit maximal € 12.500, bis zu einer Auftragssumme über € 250.000 bis zu 5 % der Auftragssumme, maximal € 250.000 vereinbart. Ein über eine allfällige Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit zu ersetzen, wobei die Vertragsstrafe anzurechnen ist. Die Beweislast für das Verschulden obliegt dem Kunden.

- 6.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 6.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Schadenersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit, Schadenersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden, die Haftung für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn. Vor allem hat der Kunde eventuelle Schäden an seinem Gebäude, die durch die Installation und die nachfolgende Nutzung einer Anlage entstehen können, etwa durch Verringerung der Belastungs- und Tragfestigkeit (z.B. Schneelast, etc.), selbst zu tragen, eine diesbezügliche Haftung unsererseits ist jedenfalls ausgeschlossen.

- 6.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Besorgungsgehilfen.

- 6.6. Wir haften jedenfalls nicht für Schäden, die dadurch auftreten, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter ihm obliegende Vorarbeiten für die Installation der von uns gelieferten und/oder montierten Kaufsache mangelhaft vorgenommen hat.

- 6.7. Soweit durch uns finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (insgesamt nachfolgend „PV-Kalkulationen“ genannt) angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen: PV-Kalkulationen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wir haften nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

- 6.8. Ist der Käufer Konsument, verjähren die Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen. Anderenfalls betragen die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ein Jahr ab Ablieferung.
- 6.9. Wir weisen auf § 377 UGB hin: (1) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer dem Verkäufer Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen. (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen. (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden; andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die in Abs. 2 bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen. (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige; dies gilt auch dann, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht. (5) Der Verkäufer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat, oder wenn es sich um einen Viehmangel handelt, für den eine Vermutungsfrist (§ 925 ABGB) besteht.

7. Überlassene Unterlagen

- 7.1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 7.2. Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des Schadens zu leisten.

8. Abschließende Bestimmungen

- 8.1. Als Gerichtsstand gilt das Bezirksgericht in 9800 Spittal an der Drau als vereinbart, dies sowohl in sachlicher wie auch in örtlicher Hinsicht.
- 8.2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen Recht der Republik Österreich unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- 8.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden entwickeln keinerlei Wirksamkeit.
- 8.4. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.